

# RS Vwgh 1992/7/9 92/18/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

### Norm

KJBG 1987 §1 Abs1;

KJBG 1987 §1 Abs2;

KJBG 1987 §4 Abs1;

KJBG 1987 §5a Abs1;

KJBG 1987 §5a Abs4 Z2;

### Rechtssatz

Auch dann, wenn sich ein Vierzehnjähriger um 2 Uhr 40 in einem Bäckereibetrieb aufhält, um diesen lediglich zum Kennenlernen anzusehen, und dabei die Semmelmaschine einmal betätigt, ist dies als "Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art" zu qualifizieren. Daß diese Tätigkeit unter Aufsicht eines Arbeitnehmers vorgenommen wird, steht dieser Qualifikation nicht entgegen, bietet doch das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür, daß dem Begriff "Kinderarbeit" nur eine Beschäftigung von Kindern ohne Aufsicht subsumierbar wäre.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180106.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)